Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Juni 2013

A. Aus der Gesetzgebung

Änderungen im Strafverfahrensrecht

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 07.06.2013

I. Allgemeines

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 07.06.2013 das **Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren gebilligt**, das damit **umgehend in Kraft treten** kann. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (Umsetzungsfrist: 27. Oktober 2013) und der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in das nationale Recht.

Beide Richtlinien haben **Mindestverfahrensrechte des Beschuldigten auf dem Gebiet der Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen** und hinsichtlich der **Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren** zum Gegenstand.

II. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

1. Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen

Kernpunkt der zur Umsetzung der Richtlinie über das Rechts auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren notwendigen Rechtsanpassungen ist die Schaffung einer **Pflicht zur schriftlichen Übersetzung verfahrenswichtiger Dokumente**, insbesondere von Strafurteilen. Diese Übersetzungspflicht soll nach der Neuregelung – im Einklang mit den Ausnahmetatbeständen der Richtlinie 2010/64 – vor allem in Fällen des verteidigten Angeklagten in das pflichtgemäße **Ermessen des Gerichts** gestellt werden.

Weiterhin sieht die Neuregelung die **Möglichkeit eines Verzichts des Beschuldigten auf die schriftliche Übersetzungsleistung** vor und hält die jeweils als Dolmetscher oder Übersetzer eingesetzte Person zur Verschwiegenheit an.

2. Recht auf Belehrung und Unterrichtung

Zur Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sieht das Gesetz nur **wenige Ergänzungen des Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrechts** vor, wie z. B. dort bislang noch nicht enthaltene **Belehrungen und Dokumentationspflichten**. So soll insbesondere ein **Hinweis auf das Recht auf Dolmetscherleistungen vor Vernehmungen** durch das Gericht sowie durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft erfolgen, ebenso im Rahmen der **schriftlichen Belehrung nach Festnahme**. Im letztgenannten Fall soll der Beschuldigte auch schriftlich über die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers sowie die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht belehrt werden.

Das Gesetz sieht zudem eine **für sämtliche Behörden einheitliche Dokumentationspflicht** hinsichtlich der von ihnen vorgenommenen Ermittlungshandlungen vor.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB **§§ 195, 197 I Nr.2**

Rückforderung unentgeltlicher Zuwendungen

BGB

Verjährung

(OLG Köln in FamRZ 2013, 822; Beschluss vom 20.08.2012 – 4 UF 99/12)

Der von **Schwiegereltern** geltend gemachte **Rückforderungsanspruch** wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage **für an Schwiegerkinder gemachte unentgeltliche Zuwendungen entsteht mit endgültigem Scheitern der Ehe** zwischen Kind und Schwiegerkind der zuwendenden Eltern, also **spätestens mit deren rechtskräftiger Scheidung**. Ab diesem Zeitpunkt **beginnt der Lauf der dreijährigen Verjährung**. Die teilweise Änderung der Rspr. des BGH hat hierauf keinen Einfluss.

„Die Ehe des Sohnes mit der Ag. wurde mit Urteil vom 31.05.2006 rechtskräftig geschieden, so dass gem. §§ 195, 199 I Nr. 1 und 2 BGB in der damals geltenden Fassung ein möglicher Rückforderungsanspruch des Ast. spätestens mit Ablauf des Jahres 2009 verjährte.

*Vorliegend **galt die regelmäßige 3-jährige Verjährung nach § 195 BGB**. Die **Ausnahmevorschrift des § 197 I Nr. 2 BGB a. F.**, wonach familienrechtliche Ansprüche innerhalb von 30 Jahren verjährten, **greift** vorliegend **nicht ein**. Denn bei dem geltend gemachten Rückforderungsanspruch handelt es sich um **keinen familienrechtlichen Anspruch** i. S. des § 197 I Nr. 2 BGB in der damals geltenden Fassung. So war schon zum alten Rechtszustand anerkannt, dass Ansprüche zwischen Ehegatten wie auch zwischen einem Ehegatten und Schwiegereltern, die nicht familienrechtlich sind, sondern z. B. aus einem Schenkungsvertrag herrührten, keine Ansprüche familienrechtlicher Natur waren und damit innerhalb der Regelfrist des § 195 BGB verjährten. Um solche Ansprüche handelt es sich aber vorliegend, wie sich aus der **neueren Rspr. des BGH** ergibt, wonach **unentgeltliche schwiegerelterliche Zuwendungen rechtlich als Schenkungen zu qualifizieren** sind. Damit entfällt aber das Argument des Ast., dass Rechtsgrund der Zuwendung ein im Gesetz nicht geregeltes familienrechtliches Rechtsverhältnis eigener Art ist, auf die die Regelung des § 1374 II BGB analog anwendbar sei (so noch BGH NJW 1995, 1889). Damit kann auch unentschieden bleiben, ob der früher teilweise vertretenen Auffassung zu folgen ist, dass für solche „unbenannten Zuwendungen" der Schwiegereltern die 30-jährige Verjährung galt oder die dreijährige Regelfrist, da dieser familienrechtliche Gesichtspunkt nach der neueren Rspr. des BGH für Rückforderungsansprüche nicht tragend ist (BGH FamRZ 2010, 958; BGH FamRZ 2012, 273).*

*Die Änderung der Rspr. des BGH zu der Rückforderungsmöglichkeit der Schwiegereltern hinsichtlich getätigter unentgeltlicher Zuwendungen an ein Schwiegerkind stellt auch **keine Gesetzesänderung** mit der Folge dar, dass bis zu diesem Zeitpunkt von einem familienrechtlichen Anspruch auszugehen wäre. Die Gesetzeslage hat sich nicht geändert; geändert hat sich lediglich die rechtliche Beurteilung des vorgegebenen Sachverhalts unter einem einzigen Gesichtspunkt bei gleichbleibender Gesetzeslage. Güterrechtliche Gesichtspunkte können der Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs hinsichtlich der schwiegerelterlichen Zuwendung im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung durch das erstattungspflichtige Schwiegerkind nicht mehr entgegengesetzt werden. Zutreffend weist die Ag. darauf hin, dass es dem Ast. frei stand, den Anspruch spätestens ab rechtskräftiger Scheidung des Sohnes geltend zu machen. Ob die Klage unter dem Blickwinkel der damaligen BGH-Rspr. Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, kann für die richtige Beurteilung des Anspruchs und die sich hieraus ergebende Verjährungsfrage daher nicht von Belang sein.*

Mit endgültigem Scheitern der Ehe des Sohnes - also spätestens mit Rechtskraft der Scheidung - war der mögliche Rückforderungsanspruch entweder unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der für die Schenkung maßgeblichen Geschäftsgrundlage oder wegen Zweckfortfalls unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten entstanden." (BGH aaO)

BGB **§§ 439, 440**

Rücktrittsrecht des Käufers

BGB

Nach misslungenem Nachbesserungsversuch

(OLG Saarbrücken in BB 2013, 1300; Urteil vom 18.04.2013 – 4 U 52/12-16)

Ein **Recht des Käufers zum Rücktritt ohne Gewährung eines zweiten Nachbesserungsversuchs** kann zu bejahen sein, wenn dem Verkäufer **beim ersten Nachbesserungsversuch gravierende Ausführungsfehler** unterlaufen oder dieser Nachbesserungsversuch von vornherein nicht auf eine nachhaltige, sondern nur eine **provisorische Mängelbeseitigung** angelegt war.

*„Einer Fristsetzung zur Nachbesserung bedarf es u. a. dann nicht, wenn diese dem Käufer unzumutbar ist (§ 440 S. 1 Fall 3 BGB). Das gilt erst Recht, wenn der Käufer dem Verkäufer einen ersten Nachbesserungsversuch gewährt hat und es dem Käufer **aufgrund bestimmter Umstände unzumutbar** ist, einen **zweiten Versuch zu gestatten**. Dazu genügt es aber noch nicht, dass der erste Nachbesserungsversuch nicht erfolgreich war. Da der Verkäufer gem. § 439 I BGB eine **nachhaltige Nachbesserungsmaßnahme** schuldet, muss allerdings bereits der erste Nachbesserungsversuch, auch wenn er im Ergebnis fehlschlägt, sachgemäß sein. Ein Recht des Käufers zum Rücktritt ohne Gewährung eines zweiten Nachbesserungsversuchs kann demnach zu bejahen sein, wenn dem Verkäufer beim ersten Nachbesserungsversuch **gravierende Ausführungsfehler** unterlaufen oder dieser Nachbesserungsversuch von vornherein nicht auf eine nachhaltige, sondern nur eine **provisorische Mängelbeseitigung** angelegt war (OLG Hamm NJW-RR 2011, 1423; Palandt/Weidenkaff, § 440 Rn 8)."* (OLG Saarbrücken aaO)

RVG **§ 3a**

Anwaltliche Honorarvereinbarung

RVG

Wahrung der Schriftform durch Email

(LG Görlitz in NJW-aktuell 20/2013, 28; Urteil vom 01.03.2013 – 1 S 51/12)

Für die **Wahrung der in § 3a RVG vorgesehenen Textform** genügt der **wechselseitige Austausch von Angebot und Annahmeerklärung in Textform**, wobei auch **eine auf elektronischem Wege übermittelte, reproduzierbare Erklärung (Email) ausreichend** ist.

*„Erforderlich für die Einhaltung der Textform ist darüber hinaus lediglich, dass der **Urheber der Erklärung kenntlich** ist. In formaler Hinsicht genügen also die dem Bekl. (ohne Unterschrift des Kl.) übermittelte Vergütungsvereinbarung, wie auch die E-Mail des Bekl. der Textform.*

Die Email des Bekl. ist auch als Annahme des Angebotes auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zu verstehen. Formbedürftige Willenserklärungen sind, wie alle Willenserklärungen, auszulegen. Dabei können außerhalb der Urkunde liegende Umstände jedenfalls dann mit berücksichtigt werden, wenn sie unstreitig bzw. bewiesen sind und der im Wege der Auslegung zu ermittelnde ***Sinn der Erklärung im Erklärungstext wenigstens "angedeutet"*** *ist (Palandt, 70 Aufl., § 133 Rn 19). Daraus ergibt sich hier: Der Kl. hatte in seinem vorangegangenen Anschreiben sowie im zugleich übersandten Text der Vergütungsvereinbarung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er den Betrag aus der Vergütungsvereinbarung als "Zusatzbetrag" zur gesetzlichen Vergütung versteht. Der Bekl. konnte also nicht dem Missverständnis erliegen, der Kl. berechne eine Art "Vorschuss". In Anbetracht der eindeutigen Formulierungen in Anschreiben und Vergütungsvereinbarung sowie der weiteren Umstandes, dass die sogleich übersandte Rechnung ausdrücklich auf die Vergütungsvereinbarung Bezug nimmt, stellt die Bezahlung der Vergütung durch den Bekl. und dessen nachfolgende schriftliche Mitteilung, dass die Bezahlung erfolgt sei und einer Tätigkeit des Kl. damit "nichts mehr im Wege" stehen "sollte" bei der gebotenen Auslegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben eine Einverständniserklärung dar. Die Relativierung durch Verwendung des Wortes sollte und der Umstand, dass der Bekl. nicht - wie gefordert - die unterschriebene Vergütungsvereinbarung an den Kl. zurücksandte, haben dem gegenüber kein entscheidendes Gewicht. Denn Willenserklärungen sind unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auszulegen; der Empfänger darf dabei von einem redlichen Geschäftspartner ausgehen. Der geheime Vorbehalt bei Abgabe einer Willenserklärung (§ 116 BGB) ist unbeachtlich, gleiches für Verhaltensweisen, mit denen der Erklärende entgegen dem an sich eindeutigen Sinngehalt seiner Erklärung, so wie ihn sein Geschäftspartner verstehen darf, sich formal eine "Hintertür" offenhalten möchte."* (LG Görlitz aaO)

BRAO **BRAO**
§§ 49b IV, 59, 59a

Anwaltliche Honorarforderung

Unzulässige Abtretung an Steuerberater

(AG Bremen in NJW-aktuell 21/2013, 8 = ZAP 2013, 603; Urteil vom 11.01.2013 – 25 C 0200/12)

Die **Abtretung einer anwaltlichen Honorarforderung an einen Steuerberater** ist **unzulässig**. Dies **gilt auch für** eine zwischen einer Rechtsanwaltssozietät und einer Steuerberaterkanzlei bestehende **Bürogemeinschaft**, denn dies ist **keine rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaft** i. S. von § 49 b BRAO.

„Die Unzulässigkeit der Abtretung ergibt sich aus ***§ 49 b IV BRAO****. Danach ist die* ***Abtretung anwaltlicher Gebührenforderungen*** *zwar* ***an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften*** *i. S. von § 59 a BRAO* ***zulässig****, i. Ü. aber ohne schriftliche Einwilligung des Mandanten unzulässig, wenn die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt für die Abtretung an jeden Nicht-Anwalt, auch hinsichtlich der Angehörigen sozietätsfähiger Berufe. Nicht zulässig ist danach die Abtretung ohne Einwilligung des Mandanten der nicht rechtskräftig festgestellten anwaltlichen Honorarforderung an einen Steuerberater.*

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Steuerberaterkanzlei, der der Kl. als Zessionar angehört, mit der Rechtsanwaltskanzlei, der die Zedentin angehört, eine ***Bürogemeinschaft*** *unterhält. Die Abtretung der Honorarforderung ist nämlich nicht an eine Berufsausübungsgemeinschaft, sondern an den Kl. persönlich, der nicht Rechtsanwalt ist, erfolgt. Überdies ist die Bürogemeinschaft der Steuerkanzlei und der Rechtsanwaltssozietät gerade* ***keine rechtsanwaltschaftliche Berufsausübungsgemeinschaft,*** *sondern eine Bürogemeinschaft, also eine Betriebsgemeinschaft. Dass es sich bei der Bürogemeinschaft nicht um eine Berufsausübungsgemeinschaft handelt, ergibt sich aus der* ***Systematik des § 59 BRAO****, der in Abs. 1 und 2 die anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften definiert und im Abs. 3 auf Bürogemeinschaften ausdehnt. Diese Gleichsetzung findet sich jedoch gerade nicht in § 49b BRAO."* (AG Bremen aaO)

EStG **SteuerR**
§ 33

Außergewöhnliche Belastungen

Kosten eines Scheidungsverfahrens

(FG Düsseldorf in NJW-aktuell 20/2013, 10; Urteil vom 19.02.2013 – 10 K 2392/12;
FG SH in DStRE 2013, 655; Urteil v. 21.12.2012 – 1 K 75/11)

I. **FG Düsseldorf aaO** hat entschieden, dass die durch ein Scheidungsverfahren veranlassten Gerichts- und Anwaltskosten steuerlich in vollem Umfang als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind.

1. Der BFH hat unter **Änderung der bisherigen Rspr.** entschieden, dass Zivilprozesskosten (stets) als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Vermögens bzw. mit dem Streit über den Zugewinnausgleich entstehen, sollen dagegen nach bisheriger Rspr. nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein, da es die Eheleute in der Hand haben, die vermögensrechtliche Einigung ohne Inanspruchnahme der Gerichte herbeizuführen (BFH BStBl II 2006, 491 und BStBl II 2006, 492).

2. Diese **Begrenzung der Abzugsfähigkeit lehnt FG Düsseldorf aaO ab**.

   „Das ***Recht der Ehe*** *(Eheschließung und -scheidung einschließlich der daraus folgenden Unterhalts-, Vermögens- und Versorgungsfragen)* ***unterliegt allein dem staatlich dafür vorgesehenen Verfahren****. Ein* ***anderes, billigeres Verfahren steht*** *Eheleuten zur Beendigung einer Ehe* ***nicht zur Verfügung****; eine gewaltsame Konfliktlösung wird nicht gebilligt. § 623 ZPO a. F. ordnet für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Durchführung eines Scheidungsverfahrens die Regelung einer anderen Familiensache begehrt wird (sog. Folgesachen), einen Verhandlungs- und Entscheidungsverbund zwischen der Scheidungssache und der Folgesache an. Zweck der Vorschrift ist es, den Ehegatten deutlich vor Augen zu führen, welche Wirkungen die Scheidung für sie haben wird. Schließlich wird auch der schwächere Ehegatte, der sich der Scheidung nicht mit Erfolg widersetzen kann, durch den Verhandlungs- und Entscheidungsverbund geschützt. Er kann wenigstens sicher sein, dass die Ehe nicht geschieden wird, bevor die für ihn wichtigen Fragen geregelt sind. Der Verhandlungs- und Entscheidungsverbund bewirkt einen Zwang zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Ein unter Missachtung des Verbunds gefälltes Scheidungsurteil leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel.*

   Diese nicht zuletzt aus dem ***Rechtsstaatsprinzip*** *(Art. 20 III GG) folgenden Erwägungen werden verletzt, wenn die Möglichkeit der Abzugsfähigkeit von Ehescheidungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) auf Fälle des sog.*

Zwangsverbundes zwischen Ehescheidung und Versorgungsausgleich begrenzt wäre. Kausal für die insgesamt zu treffenden Regelungen einschließlich der vermögensrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Beziehungen ist die Beendigung der bisher bestehenden Ehe durch die begehrte Ehescheidung. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die die Ehescheidung Begehrenden letztere durch Urteil klären oder im Vergleichswege vom Gericht beurkunden lassen. Im Übrigen soll das Gericht in jeder Lage eines Verfahrens auf die vergleichsweise Regelung eines Rechtsstreits hinwirken (§ 278 I, II und VI ZPO). Anders als bei einem nicht aus dem Scheidungsverfahren resultierenden Vergleich zur Regelung vermögensrechtlicher oder güterrechtlicher Ansprüche, der der privaten Lebensführung nach § 12 Nr. 2 EStG zuzurechnen ist, ist ein ***mit dem Scheidungsverfahren bestehender Veranlassungszusammenhang gegeben****. Jeder Ehegatte könnte diese Fragen durch Antragstellung zum Verfahrensgegenstand der Scheidungssache machen, über die insgesamt dann durch Urteil zu entscheiden wäre. Unter Heranziehung der geänderten Rspr. des BGH, wonach Zivilprozesskosten Kl. wie Bekl. unabhängig vom Gegenstand des Zivilrechtsstreits aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen, sind die der Kl. insgesamt mit der Ehescheidung erwachsenen Verfahrensaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig."* (FG Düsseldorf aaO)

II. Auch nach Auffassung des **FG SH aaO** stellen Anwaltskosten einer im Scheidungsverbundverfahren entschiedenen Scheidungsfolgesache (hier: Unterhaltsstreit) bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen grds. eine außergewöhnliche Belastung i. S. des § 33 EStG dar.

1. Für die Entscheidung, ob Aufwendungen zwangsläufig i. S. des § 33 EStG angefallen sind, ist **auf die wesentliche Ursache abzustellen**, die zu den Aufwendungen geführt hat. Liegt diese in der vom Einzelnen gestaltbaren Lebensführung, kommt ein Abzug nicht in Betracht (BFH BStBl II 2004, 867, BFH DStRE 2004, 631).

2. Die Kosten eines Zivilprozesses wurden bis zum Ergehen der **Grundsatzentscheidung des BFH** (DStR 2011, 1308) lediglich in besonders gelagerten Fällen als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

   Die erforderliche Zwangsläufigkeit der Kosten wurde nur dann bejaht, wenn die Durchführung eines Gerichtsverfahrens prozessrechtlich der einzige Weg war, das Klageziel zu erreichen. Dies wurde z. B. für Scheidungskosten bejaht, soweit sie unmittelbar und unvermeidbar durch die prozessuale Durchführung des Ehescheidungsverfahrens entstanden sind: Wenn Ehepartner sich scheiden ließen, sei davon auszugehen, dass die Ehe zerrüttet und deshalb die Ehescheidung aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig sei.

   Allerdings hatte der BFH (DStR 2005, 1767) erkannt, dass die anteiligen Kosten einer Scheidungsfolgesache auch dann nicht als zwangsläufig anzusehen seien, wenn der andere Ehegatte die Einbeziehung in den Scheidungsverbund beantragt hat. Die Finanzverwaltung hat ihre Richtlinien unter Bezugnahme auf das vorgenannte Urteil entsprechend geändert.

3. **Diese Rspr. ist jedoch nicht mehr aktuell**: Der **BFH (DStR 2011, 1308)** hat nunmehr neue Rechtsgrundsätze aufgestellt und erkannt, dass Zivilprozesskosten mit Rücksicht auf das staatliche Gewaltmonopol unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Unausweichlich seien derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und einen angemessenen Betrag nicht überschreitet.

4. Auf der Grundlage dieser aktuellen Rspr. vertritt **FH SH aaO** die Auffassung, dass **Anwaltskosten einer im Scheidungsverbundverfahren entschiedenen Scheidungsfolgesache** bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (wieder) **in vollem Umfang eine außergewöhnliche Belastung darstellen**.

   „Aufgrund des Scheidungsantrages seiner früheren Ehefrau und des von ihr gestellten Verbundantrages in Sachen Unterhalt musste sich der Kl. dem ***Verfahren ohne jeden eigenen Gestaltungsspielraum*** *stellen. Sein Klagabweisungsantrag in Sachen Unterhaltsforderung erscheint weder ohne Aussicht auf Erfolg noch mutwillig: Die vom Kl. ausweislich des Tatbestands des familiengerichtlichen Urteils gegen die Unterhaltsforderung vorgebrachten Argumente erscheinen nachvollziehbar und können unter keinen Umständen als mutwillig qualifiziert werden. Dass hinreichende* ***Erfolgsaussichten*** *bestanden, ergibt sich mittelbar aus dem Umstand, dass der Kl. in 2. Instanz eine erhebliche Reduzierung der Unterhaltsforderung durchsetzen konnte. Die* ***Prozesskosten können auch der Höhe nach nicht als unangemessen qualifiziert werden****.*

   Das Gericht erachtet auch mit Rücksicht auf den Nichtanwendungserlass der Verwaltung (BMF-Schrb. v. 20.12.2011 BStBl I 2011, 1286 = DStR 2011, 2462) eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Gründen des BFH-Urteils (DStR 2011, 1308) nicht für erforderlich. Dies insbes. deshalb nicht, weil die hier zur Beurteilung stehenden Anwaltskosten des Scheidungsverfahrens auch bei einer sachgerechten Anwendung der früheren Rspr.- und Verwaltungsgrundsätze als zwangsläufig zu beurteilen wären. Die ***Kosten eines Scheidungsverfahrens sind nicht mit den Kosten eines beliebigen Zivilprozesses vergleichbar****: Eine zerrüttete Ehe kann nur im Wege des familiengerichtlichen Scheidungsverfahrens beendet werden. Dementsprechend ist es unstreitig, dass die Scheidungskosten als solche eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Eine Trennung der Scheidungskosten im engeren Sinne von den anteiligen Kosten einer Scheidungsfolgesache erachtet das Gericht für rechtlich nicht geboten. Stellt ein Ehegatte Antrag auf Verbundentscheidung mit seiner Unterhaltsforderung, dann hat das Familiengericht durch einheitliches Verbundurteil mit einheitlicher Kostenentscheidung zu erkennen. Es bestehen deshalb keinerlei Verhaltensspielräume. Dies muss im Rahmen des § 33 EStG angemessen Berücksichtigung finden.*

   Die im Urteil des BFH (DStR 2005, 1767) angesprochene ***Möglichkeit einer anderweitigen Kostenregelung rechtfertigt keine andere Beurteilung****. Zwar ermöglichen die in Bezug genommenen Kostenregelungen der ZPO dem Familiengericht in besonderen Fällen eine kostenrechtliche Billigkeitsentscheidung. Allein hierdurch wird jedoch kein hinreichender Ausgleich für die durch eine Scheidungsverbundsache entstehende zusätzliche Kostenbelastung geschaffen. Dies insbes. deshalb nicht, weil die kostenrechtlichen Entscheidungsmaßstäbe des Familiengerichts regelmäßig nicht mit den für eine außergewöhnliche Belastung i. S. des § 33 EStG geltenden steuerlichen Maßstäben deckungsgleich sind. Im Streitfall kommt hinzu, dass der Kl. in 1. Instanz ungeachtet der von ihm geltend gemachten Verwirkungstatbestände zu einer vergleichsweise hohen Unterhaltsleistung verurteilt wurde, die ihm kaum mehr als den familienrechtlichen Selbstbehalt beließ. Die Durchführung eines Berufungsverfahrens stellte für ihn nach Lage der Dinge die einzige Korrekturmöglichkeit dar und war für seine persönliche Lebensführung von besonderer Bedeutung."* (FH SH aaO)